

Generalversammlung deren Genehmigung, bei eigener Verantwortlichkeit, nachzusehen.

§. 76. Cassabücher.

Der Cassirer ist verpflichtet, ein Cassajournal und ein Hauptbuch zu halten, welche mit Ende jeden Jahres rein abzuschließen, und von ihm durch eigenhändige Unterschrift als in Calculo richtig zu bestätigen sind.

§. 77. Revisionsrecht.

Das Journal ist der Cassirer verpflichtet, jedem Mitgliede des Vorstandes zu jeder Zeit, wenn dasselbe es wünschen sollte, vorzulegen.

§. 78. Eintragung der Cassenposten.

Keine Einnahme noch Ausgabe des Vereins darf anderswo notirt werden, als in den Cassabüchern. Zu jeder Ausgabe sind die Quittungen als Belege beizubringen; dieselben sind zu numeriren, und bei den Ausgabeposten in den Büchern ist die Nummer des Belegs zu bemerken.

§. 79. Vollziehung der Quittungen.

Alle Quittungen über Einnahmen sind von dem Cassirer allein zu vollziehen, eben so die über Ausgabeposten, die von der Generalversammlung ausdrücklich genehmigt worden sind. Bei allen andern Ausgaben muß die Quittung vor der Auszahlung von dem Vorsitzenden gestempelt und signirt sein, außerdem sie keine Gültigkeit hat.

§. 80. Anzeige von Cassenüberschüssen.

Sollte die Cassa des Vereins mehr Fonds besitzen, als zu den Ausgaben erforderlich sind, so hat der Cassirer dem Vorstand Anzeige zu machen, damit über die Anlage oder Verwendung in Zeiten Beschluß gefaßt werden kann.

§. 81. Anzeige von Cassenmangel.

In gleicher Weise ist dessen zeitige Anzeige erforderlich, wenn die Cassa zu den Ausgaben nicht die hinreichenden Bestände hat.

§. 82. Jahresrechnung.

Die Jahresrechnung ist vier Wochen nach dem Abschluß den übrigen Mitgliedern des Vorstandes, und spätestens 3 Tage vor der Cantateversammlung dem Vorsitzenden des Rechnungsausschusses mitzutheilen, auch derselben für Letzteren jedesmal ein Verzeichniß der mit ihren Jahresbeiträgen in Rückstand gebliebenen Vereinsmitglieder beizulegen. Der Cassirer ist schuldig, sowohl dem Vorstand, als dem Rechnungsausschuß, in Bezug auf etwa erhobene Erinnerungen, die erforderliche Auskunft zu geben; doch entscheidet in streitig bleibenden Fällen die Generalversammlung.

§. 83. Rechnungsdecharge.

Nach erstattetem Cassenbericht und Erledigung aller erhobenen Bedenken ist der Rechnungsausschuß verpflichtet, den Cassirer zu dechargiren, und wird derselbe durch diese Decharge gegen alle späteren Ansprüche völlig sichergestellt.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 84. Registranden.

Alle schriftlichen Eingaben an den Verein werden nach fortlaufenden Nummern in eine Registrande eingetragen, aus welcher die Zeit des Eingangs, der Inhalt der Ausfertigung und die Zeit des Abgangs zu ersehen ist.

§. 85. Acten des Vereins.

Die Anlage der Acten und die Instandhaltung des Archivs hat der Secretair zu besorgen, welcher sich inzwischen der Hülfe des Syndicus bedienen kann. Die sämtlichen Acten werden ebenfalls unter fortlaufenden Nummern geführt, und sofort nach erfolgter Anlage in die bestehenden Verzeichnisse, zuerst in das chronologische, und sodann in das alphabetische Namen- und Sach-Register eingetragen.

§. 86. Gangbare Acten.

Dieses Actenverzeichniß hat der Secretair zu führen, wogegen die gangbaren Acten von dem Vorsitzenden aufzubewahren sind.

§. 87. Archiv.

Im Archiv, zu welchem das Sitzungslocal des Börsenvorstandes benutzt werden soll, sind alle Acten und Urkunden, welche nicht mehr im Gebrauch sind, niederzulegen, und davon Bemerkung im Actenverzeichniß zu machen.

Ne k r o l o g.

Theodor Walbaum, Besitzer einer großen Schriftgießerei in Weimar, als Künstler, als Geschäftsmann und Mensch allgemein geehrt, starb am 12. Juli d. J. in Werka an d. Elm, wohin er 6 Tage vor seinem Tode geschafft worden war, an der Halschwindsucht. Die gesunde Luft dieses Badeorts konnte nicht mehr heilsam auf ihn wirken, da er stets das Zimmer hüten mußte.

Schon als Jüngling, wo er noch Gehülfe seines Vaters war, zeichnete sich der Verstorbene als geschickter Stempelschneider so aus, daß seine Nebenstunden oft nicht zu Anfertigung der Stempel hinreichten, die von Auswärtigen bei ihm bestellt wurden, und er dadurch schon zu jener Zeit viel Geld erwarb, welches ihm später, bei eigener Uebernahme des Geschäfts, es möglich machte, dasselbe mehr in Schwung zu bringen. Durch Reisen nach Frankreich und England hatte er auch noch Kenntniß von manchem Vortheil im Maschinenwesen erlangt, was ebenfalls zum größern Flor seines Geschäfts beitrug, so wie die Erfindung einer vorzüglich guten Schriftmasse, die sehr beliebt ist. (Sein noch lebender wackerer Vater ist hoffentlich mit dieser Erfindung, die für Andere noch Geheimniß ist, vertraut.) So dehnte sich sein Geschäft schnell zu einem bedeutenden Umfange aus und erstreckte sich besonders in den letzten Jahren bis in ferne Länder, wie denn seine letzte Arbeit die Fertigung von Stempeln und Matrizen in Wallachischer Sprache war, die nach Bucharest bestimmt sind.